

Datenschutzerklärung

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Antrag auf Billigkeitsleistungen gemäß VwV Dürrehilfe 2018

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Buchst. a DSGVO ist

das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR)

Hausanschrift: Kernerplatz 10, D- 70182 Stuttgart

Postanschrift: Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart

Tel.: +49 711/126-0

E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Die behördlichen Datenschutzbeauftragten des MLR erreichen Sie unter:

Ministerium für Ländlicher Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Behördliche Datenschutzbeauftragte

Postfach 10 34 44

70029 Stuttgart

datenschutz@mlr.bwl.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden dafür erhoben, um ...

- Ihre im Antrag gemachten Angaben und somit die Beihilfenvoraussetzungen zu prüfen
- über die Höhe der Billigkeitsleistung zu entscheiden
- Ihren Antrag auf Dürrebeihilfe zu bescheiden
- eine Auszahlung der bewilligten Billigkeitsleistungen zu veranlassen und durchzuführen
- Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern
- die Verwendung der Billigkeitsleistung durch örtliche Erhebungen zu prüfen
- Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen
- ggf. eine Rückforderung der gewährten Zahlungen zu veranlassen, wenn eine Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Billigkeitsleistung gemäß VwV Dürrehilfe 2018 nicht vorlagen.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Eine Rechtspflicht zur Mitteilung der im Antrag auf Dürrehilfe 2018 (inkl. Anlagen) aufgeführten Daten besteht nicht. Das MLR benötigt diese Daten jedoch, um Ihren Antrag auf Dürrebeihilfe zu prüfen.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bewilligt und eine Beihilfe nicht ausgezahlt werden.

Ihre Daten werden, soweit dies für die Antragsbearbeitung notwendig ist, auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchs. b) DSGVO verarbeitet.

Abweichend hiervon ist die Kenntnis Ihrer Telefon- und Telefaxnummer, Ihrer E-Mail-Adresse, Ihrer Mobilfunknummer sowie Ihr Geburtsdatum bzw. das Gründungsdatum Ihrer Gesellschaft für die Durchführung des Förderverfahrens nicht erforderlich. Eine Verpflichtung zur Mitteilung dieser Daten besteht nicht. Eine Auskunft zu diesen Daten erfolgt gegebenenfalls auf freiwilliger Basis. Sofern Sie diese nicht angeben, entstehen Ihnen keinerlei Nachteile. Gleiches gilt für die Zustimmung zur Nutzung der Daten aus dem Gemeinsamen Antrag. Sofern personenbezogene Daten aufgrund einer Einwilligung verarbeitet werden, ist deren Übermittlung und Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) rechtmäßig.

Soweit im Rahmen der Selbstauskunft Angaben von Ehepartnern oder eingetragenen Lebenspartnern erhoben und verarbeitet werden, so besteht auch für diese dritte Person keine Rechtspflicht zur Mitteilung der erforderlichen Daten. Ohne diese Daten kann der Antrag des antragstellenden Ehe- oder Lebenspartners jedoch nicht bewilligt und eine Beihilfe nicht ausgezahlt werden.

Sofern personenbezogene Daten im Rahmen der Selbstauskunft aufgrund einer Einwilligung verarbeitet werden, ist deren Übermittlung und Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) rechtmäßig.

Bitte in diesem Zusammenhang die beiden beiliegenden Einwilligungserklärungen beachten.

5. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das MLR durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, um eine Auszahlung zu ermöglichen
- ggf. Beauftragung der Bewilligungsbehörde, um die Verwendung der Billigkeitsleistungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen
- die Landesoberkasse, um die bewilligten Billigkeitsleistungen auszubezahlen
- das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, um die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen
- den Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte, um die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen
- den Landesrechnungshof, um die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen
- an die Europäische Union bei einer gewährten Einzelbeihilfe über 60 000 €

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Bewilligungsbehörde so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß dem Landeseinheitlichen Aktenplan für die ordnungsgemäße Gewährung von Billigkeitsleistungen inkl. deren Prüfung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zu.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das MLR, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten durch das MLR gegen den Datenschutz verstößt, haben Sie, unbeschadet eines anderen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, das Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg.